

Az.: 66.011.009-2015/001547

Burgdorf, den 05.03.2021

Vermerk: Zufahrtsrückbau „Vor dem Celler Tor 8 und 9“

1. Bei einem Ortstermin am 14.02.2019 mit dem Architekten von [REDACTED] wurde festgehalten, dass die Bestandszufahrt vom Grundstück „Gartenstr. 27“ erhalten bleiben und weiterhin genutzt werden soll (Baulasterklärung vom 12.05.2015). Die beiden vorhandenen Zufahrten zu dem Grundstück „Vor dem Celler Tor 8 und 9“ werden nicht mehr benötigt und sollen zurückgebaut werden. Die Schäden, die im Laufe der Bauphase entstanden sind, sind zu beseitigen.
2. Am 21.03.2019 wurde ein Antrag auf Rückbau der zwei Grundstückszufahrten über das Architektenbüro vom Eigentümer [REDACTED] eingereicht. Dem Antrag wurde ein Lageplan beigelegt, der die zu nutzende Zufahrt sowie die beiden Rückbauzufahrten enthält.
3. Da der beigelegte Lageplan allerdings auch die Kennzeichnung der Schadstellen, die während der Baumaßnahme entstanden sind, enthalten sollte, wurde dieser mehrfach angefordert allerdings nie mit Schadstellen eingereicht.
4. Im November 2019 wurden die Schadstellen durch die vom Bauherren beauftragte Firma [REDACTED] beseitigt.
5. Da hierdurch ein Lageplan mit den Schadstellen nicht mehr erforderlich war, wurde die Genehmigung für den Rückbau der zwei Grundstückszufahrten am 28.11.2019 auf Grundlage des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) erteilt.
6. Auf Grund von Bürgerbeschwerden im November 2020 wurde eine Ortsbesichtigung vorgenommen und dabei festgestellt, dass die Zufahrten noch nicht zurückgebaut wurden. Daraufhin wurde der Eigentümer am 25.11.2020 angeschrieben und um möglichst kurzfristigen Rückbautermin gebeten.
7. Daraufhin meldete sich am 16.12.2020 [REDACTED], die mit der [REDACTED] zusammenarbeiten. Er berichtete, dass seinerzeit bei der Übergabe durch das [REDACTED]-Architekturbüro erklärt wurde, dass sämtliche Arbeiten, wie z. B. der Rückbau der Baustellenzufahrt sowie die durch die Bauphase entstandenen Beschädigungen beseitigt worden sind. Von dem geforderten Zufahrtsrückbau ist ihm nichts bekannt. [REDACTED] versprach noch Erkundigungen einzuholen und sich für einen gemeinsamen Ortstermin Anfang 2021 zu melden. Dies ist bis heute nicht geschehen.
8. Da es sich bei einer Zufahrtsgenehmigung (hier Rückbau) um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, kann die Verwaltung die Ausführung der Arbeiten nicht fordern. Der Eigentümer kann die Zufahrten zurückbauen, er ist aber nicht dazu verpflichtet. Er kann die Bestandszufahrten auch weiterhin unverändert nutzen.

Vfg.:

1. [REDACTED] Kts.
2. Zum Protokoll WLAV v. 04.03.21

